

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der wissenschaftlichen Anstalt MAK — Österreichisches Museum für
angewandte Kunst für das Geschäftsjahr 2025

MAK – Österreichisches
Museum für
angewandte Kunst

Die wissenschaftliche Anstalt legt für das Geschäftsjahr 2025 den jährlichen Corporate Governance Bericht vor. Der CG-Bericht wird auf der Website des Unternehmens veröffentlicht. Grundlage ist der von der Bundesregierung am 28. Juni 2017 beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017), der Regeln und Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes festlegt. Der CG-Bericht umfasst die vom B-PCGK vorgeschriebenen Angaben unter Berücksichtigung der vom Ressort getroffenen Spezialisierungen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

ZUSAMMENSETZUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF aus ein oder zwei am Bundesmuseum bestellten Geschäftsführer*innen, die nach Anhörung des Kuratoriums von dem/der Bundesminister*in für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien auf fünf Jahre bestellt werden. Derzeit besteht die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern. Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder der Geschäftsführung:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag ^a Lilli Hollein (Generaldirektorin / wissenschaftliche Geschäftsführerin)	1972	01.09.2021	31.8.2026
Dr. Gregor Murth (wirtschaftlicher Geschäftsführer)	1971	01.03.2025	28.02.2030

KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DER
GESCHÄFTSFÜHRUNG (siehe Anlage: Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied	Zuständigkeitsbereiche 2025
Mag ^a Lilli Hollein Anm.: alleinvertretungsbefugt von 01.01.2025 bis 28.02.2025	a. Vertretung nach Außen (z.B. gegenüber Presse, Medien, Direktorenkonferenz) b. Nationale und internationale Positionierung c. Gestaltung der Ausstellungs- und Bildungsprogramme d. Formulierung wissenschaftlicher und sammlungspolitischer Ziele e. Geschäftsbereiche gemäß § 12 Z 1 – Z 6 Museumsordnung für das Museum MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst
Dr. Gregor Murth Anm.: ab 01.03.2025	a. Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling, Finanzwesen und Statistik b. Personalwesen (Vertragsaufbereitungen, Gehaltsverrechnungen), Organisation und Recht c. Beschaffungswesen, Informationstechnologie, sicherheitstechnische Belange, Facility Management d. MAK Design Shop e. sowie für die Geschäftsbereiche gemäß § 12 Z 7, Z 11 – Z 14, Z 16 – Z 19 Museumsordnung für das Museum MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst

AUFSICHTSRATSMANDATE ODER VERGLEICHBARE FUNKTIONEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer*innen	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen	Besteht eine D&O Versicherung?
Mag ^a Lilli Hollein	Einfaches Mitglied im Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst	Ja
Dr. Gregor Murth	Keine	Ja

ARBEITSWEISE DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des MAK sowie der Unterschriftenregelung des MAK, unter Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 gemäß Spezifizierung durch das Bundeskanzleramt (BKA), sowie unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

In den regelmäßig stattfindenden Geschäftsführungsmeetings informieren die Mitglieder der Geschäftsführung einander über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle aus ihren Aufgabenbereichen und stimmen gemeinsame Entscheidungen ab.



Dreiwöchentlich lädt die Geschäftsführung die Leiter*innen der einzelnen Abteilungen zu einem umfassenden Informationsaustausch (Abteilungs-Jour-Fixe). Diese Sitzungen werden protokolliert und ein Auszug daraus anschließend sämtlichen Mitarbeiter*innen des MAK im Intranet zum Abruf bereitgestellt.

Einmal im Monat tritt die Geschäftsführung mit dem Betriebsrat zum Informationsaustausch zusammen.

Im Jahr 2025 nahm die Geschäftsführung an fünf Kuratoriumssitzungen teil und übermittelte sämtliche Unterlagen (Reportingberichte, Jahresabschluss, Vorhabensbericht, etc.) gemäß Bundesmuseumsgesetz und Museumsordnung dem Kuratorium und dem Bundesministerium für Wohnen, Kunst und Kultur, Medien und Sport (BMWKMS).

Eine Auflistung aller Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat, findet sich in §6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung („Zustimmungspflichtige Geschäfte und Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Kuratorium“). Die Berichterstattung an das BMWKMS erfolgt in Form von regelmäßigen Quartalsberichten sowie zahlreichen Sonderberichten und durch Beantwortung von Anfragen.

3

1.5 VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Bezüge der Geschäftsführung 2025:

	Mag ^a Lilli Hollein	Dr. Gregor Murth Ab 01.03.2025
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	€ 185.000,00	€ 145.833,33
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge: % des Jahresgrundgehaltes unter der Prämisse der Erreichung der jährlich festgelegten Zielparameter	Keine	Keine
Pensionskasse	Keine	€ 17.499,98
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	Keine	Keine
SUMME	€ 185.000,00	€ 163.333,31
SUMME Geschäftsführung		€ 348.333,31

Für die Geschäftsführung, das Kuratorium und die Prokuristinnen besteht eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung, deren Kosten vom MAK getragen wird.

KURATORIUM



2.1 ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

Es ist ein Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF bestellt. Derzeit besteht das Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Folgende Personen waren im Geschäftsjahr 2025 Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Datum der Bestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
Otto Aiglsperger	01.01.2015	31.12.2029	Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Mag ^a Eva Blimlinger	01.01.2025	31.12.2029	Bundesministerium für Wohnen, Kunst und Kultur, Medien und Sport (BMWKMS)
Mag. Martin Böhm	01.01.2020	31.12.2029	BMWKMS
Mag. Lukas Crepaz (stellvertretender Vorsitzender)	01.01.2025	31.12.2029	BMWKMS
Dr ⁱⁿ Astrid Gilhofer (Vorsitzende)	01.01.2021	31.12.2030	BMWKMS
DDr ⁱⁿ Barbara Glück	01.01.2020	31.12.2030	BMWKMS
Judith Huemer, BA MA	03.10.2023	31.07.2025	Betriebsrat
Mag ^a Beate Murr	01.08.2025	31.12.2029	Betriebsrat
Mag. Alexander Palma	1.1.2015	31.12.2029	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
Mag ^a Caterina Taschner	01.01.2025	31.12.2029	Bundesministerium für Finanzen (BMF)



Name	War mehr als die Hälfte der Sitzungen verhindert?	Mitwirkung in Ausschüssen?	Besteht eine D&O Versicherung?
Otto Aiglsperger	Ja	Nein	Ja
Mag ^a Eva Blimlinger	Nein	Nein	Ja
Mag. Martin Böhm	Nein	Nein	Ja
Mag. Lukas Crepaz (stellvertretender Vorsitzender)	Nein	Prüfungsausschuss und Administrativsausschuss	Ja
DDr ⁱⁿ Barbara Glück	Nein	Nein	Ja
Dr ⁱⁿ Astrid Gilhofer (Vorsitzende)	Nein	Prüfungsausschuss und Administrativsausschuss	Ja
Judith Huemer, BA MA	Nein (bis 31.07.2025)	Nein	Ja
Mag ^a Beate Murr	Nein (ab 01.08.2025)	Nein	Ja
Mag. Alexander Palma	Nein	Prüfungsausschuss	Ja
Mag ^a Caterina Taschner	Nein	Prüfungsausschuss	Ja

2.2 ARBEITSWEISE DES KURATORIUMS

Die Arbeitsweise des Kuratoriums erfolgt auf Grundlage des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 idgF, der Museumsordnung für das MAK — Österreichisches Museum für angewandte Kunst und der Geschäftsordnung für das Kuratorium sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Das Kuratorium hat sich im Zuge der einmal pro Quartal stattfindenden Sitzungen insbesondere mit dem langfristigen Museumskonzept anlässlich der Bestellung von Dr. Gregor Murth als wirtschaftlicher Geschäftsführer per 01.03.2025, der Empfehlung der Entlastung des Kuratoriums und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024, regelmäßigen Quartalscontrolling und dem Vorhabensbericht 2026-2028 befasst. Aufgrund des unterjährigen Eintritts von Dr. Murth fand eine zusätzliche fünfte Sitzung zur Präsentation des Jahresabschlusses 2024 im Mai 2025 statt. In dieser Sitzung wurde dem Kuratorium der Jahresabschluss 2024 zur Prüfung vorgelegt und einstimmig genehmigt.

Vor den Sitzungen im zweiten (Mai 2025) und vierten Quartal (November 2025) tagte zusätzlich der Prüfungsausschuss, der das Kuratorium im



Rahmen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems unterstützt. Im Geschäftsjahr 2025 lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Prüfungsausschusses in den Herausforderungen der Kostensteigerungen und den resultierenden Budgetanpassungen. Außerordentliche Sitzungen werden bei Bedarf von der Vorsitzenden einberufen, im Jahr 2025 fand eine derartige Sitzung im Mai statt.

2.3 VERGÜTUNG DES KURATORIUMS

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß der Empfehlung des zuständigen Bundesministeriums vom 29. Juni 2022 je Kuratoriums- und Ausschusssitzung ein Anwesenheitsgeld von € 200,00 sowie eine Jahresvergütung in der Höhe von € 2.000,00 je regulärem Mitglied, € 4.000,00 für die/den Vorsitzende*n und € 3.000,00 für deren/dessen Stellvertreter*in. Weiters besteht Anspruch auf nachgewiesene notwendige / angemessene Barauslagen bzw. Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Reisegebührenverordnung des Bundes idgF. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten darüber hinaus keine weiteren Vergütungen.

6

MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Geschäftsführung ist zu 50% weiblich besetzt, die Prokuristinnen sind zu 100% weiblich. Der Anteil von Frauen unter den leitenden Mitarbeiter*innen beträgt 58%. Das Kuratorium ist zu 56% mit Frauen besetzt, der Prüfungsausschuss zu 50%. Es ist ein Ziel des MAK ein durchgängig ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Führungskräften zu halten bzw. zu erreichen. Das umfassende Angebot an individuellen Teilzeitmodellen für Frauen unterstützt den Wiedereinstieg nach einer Karenz.

MAK zum Stichtag 31.12.2025	Detail	Gesamt	Frauen	Männer	% Frauen	% Männer
Kuratorium	alle Mitglieder	9	5	4	56%	44%
alle Ebenen	Gesamtzahl der Beschäftigten	158	90	68	57%	43%
GF	Geschäftsführung	2	1	1	50%	50%
Führungs-ebene 1	Sammlungsdirektor*in, Hauptabteilungsleiter*in, Abteilungsleiter*in der Stabstellen - Prokuristin	2	2	0	100%	0%
Führungs-ebene 2	Teamleiter*in, Abteilungsleiter*in –	12	7	5	58%	42%

ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

Eine externe Evaluierung fand im Rahmen der internen Revisionsprüfung im Geschäftsjahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024 statt, wobei das Prüfungsurteil dahingehend lautet, dass der Corporate Governance Bericht des MAK 2024 mit den Bestimmungen gemäß des Public Corporate Governance Kodex 2017 übereinstimmt. Die nächste Evaluierung wird gemäß den Bestimmungen für den Bericht 2029 im Jahr 2030 durchgeführt.



GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND KURATORIUM

Die Geschäftsführung und das Kuratorium der wissenschaftlichen Anstalt MAK - Österreichisches Museum für angewandte Kunst erklären, im Geschäftsjahr 2025 den Bestimmungen des PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom BMWKMS getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

7

Für die Geschäftsführung:

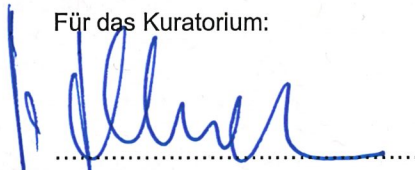


Magª Lilli Hollein
Generaldirektorin und
wissenschaftliche Geschäftsführerin



Dr. Gregor Murth
Wirtschaftlicher Geschäftsführer

Für das Kuratorium:



Drª Astrid Gilhofer
Vorsitzende



ANHANG 1:**ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNGEN BZW:
SPEZIFIZIERUNG VOM KODEX DURCH DAS BKA:**

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.1 Abweichung und Begründung	<i>Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung:</i> <i>Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen.</i> <i>Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.</i> Gem. § 8 Abs. 2 Z 2 Museumsordnung gehen die Mitglieder der Geschäftsführung in grundlegenden Fragen einvernehmlich vor. Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, gibt die Stimme des/der wissenschaftlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin den Ausschlag. Die Museumsordnung sieht diese Ausnahmeregelung vor. Diese ergibt sich aus der Zweckbestimmung der wissenschaftlichen Anstalt gemäß § 4, bzw. § 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF sowie der besonderen Zweckbestimmung gemäß der Museumsordnung und ihrer ausschließlich gemeinnützigen Tätigkeit. Anm: Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, die jedenfalls zu grundlegenden Fragen der Geschäftsführung zählen.
11.2.3.1 Abweichung und Begründung	<i>Bestellung des Vorsitzenden des Überwachungsorgans:</i> <i>Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.</i> Aufgrund sondergesetzlicher Regelung durch § 7 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF wird der Vorsitz des Kuratoriums sowie dessen Stellvertretung von Bundesminister für Wohnen, Kunst und Kultur, Medien und Sport aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums bestellt.
11.6.5	<i>Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans:</i> <i>Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht.</i>



Abweichung und Begründung	Da sich das Überwachungsorgan der jeweiligen Anstalt ein umfassendes Bild über alle Bereiche des Unternehmens machen muss, u.a. über den wirtschaftlich bedeutenden Publikumsbereich, ist ein permanenter, kostenloser Zugang nicht nur zu den Sitzungsräumlichkeiten, sondern auch zur Einrichtung als solche notwendig und stellt daher keinen ungerechtfertigten Vorteil dar.
14.3.6	<i>Bestellung des Abschlussprüfers</i> <i>Der Bestellung eines Abschlussprüfers soll ein Vergabeverfahren vorangehen. Nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist ein anderer Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser darf nicht demselben Netzwerk (§ 271b Abs. 1 UGB) angehören wie der vorherige Prüfer.</i>
Abweichung und Begründung	Die Regel wonach der Abschlussprüfer nach sieben auseinander folgenden Prüfungsjahren gewechselt werden soll, gilt ab der erstmaligen Bestellung eines gemeinsamen Abschlussprüfers für alle wissenschaftlichen Anstalten im Jahr 2016. Das BKA hat im Jahr 2016 nach einer Ausschreibung erstmals einen gemeinsamen Abschlussprüfer für alle wissenschaftlichen Anstalten ausgewählt. Da kein Abschlussprüfer mit Erfahrung im Kulturbereich gehindert werden sollte, wurden auch Abschlussprüfer zugelassen, die bisher schon tätig waren.

9

WEITERE ABWEICHUNGEN GEGENÜBER K-REGELN UND C-REGELN:

9.5.1	<i>Wettbewerbsverbot:</i> <i>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</i>
Abweichung und Begründung	In den Verträgen der Mitglieder der Geschäftsführung ist Folgendes geregelt: Punkt V.1. Nebenbeschäftigung Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin unterliegt dem Wettbewerbsverbot nach Maßgabe von § 24 GmbHG und ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch das Kuratorium insbesondere nicht berechtigt, während seiner/ihrer Funktion a) irgendeine andere geschäftliche Tätigkeit, selbstständig oder unselbstständig auszuüben, insbesondere für Dritte – und sei es nebenberuflich oder beratend – tätig zu sein; oder b) sich an einem Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen, ausgenommen die Beteiligung im Rahmen der Veranlagung persönlichen Vermögens ohne Möglichkeit einer unternehmerischen Einflussnahme; oder c) in einer juristischen Person Organfunktionen auszuüben. Über Anfrage des Kuratoriums sind auch andere Nebenbeschäftigungen offen zu legen und über Aufforderung des Kuratoriums zu beenden, wenn sie dazu



	geeignet sind, die Interessen des Museums in unzumutbarer Weise zu gefährden.
13.1 Abweichung und Begründung	<i>Einrichtung der internen Revision:</i> <i>Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen; die interne Revision ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.</i> Die Agenden der internen Revision werden aus Kostengründen von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem auf das Revisionsthema spezialisierte Unternehmen wahrgenommen. Das MAK verfügt jedoch über eine hausinterne Koordinierungsstelle für die interne Revision, die von der Stabstelle „Interne Revision“ wahrgenommen wird.
14.2.5 Abweichung und Begründung	<i>Im Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere darzustellen</i> 14.2.5.5 <i>die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans.</i> Die in Punkt 14.2.5.5 angeführten Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses nicht dargestellt, da hinsichtlich der Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 und Z 4 UGB von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht wird.
14.3.1 Abweichung und Begründung	<i>Bestellung des Abschlussprüfers:</i> <i>Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung eines Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist vom vorgesehenen Abschlussprüfer eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und seinen Organmitgliedern und dem Abschlussprüfer bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen könnten.</i> Da für alle Bundesmuseen vom BMWKMS ein einheitlicher Abschlussprüfer bestellt wird, hat das MAK keine Möglichkeit diese Erfordernisse zu erfüllen.



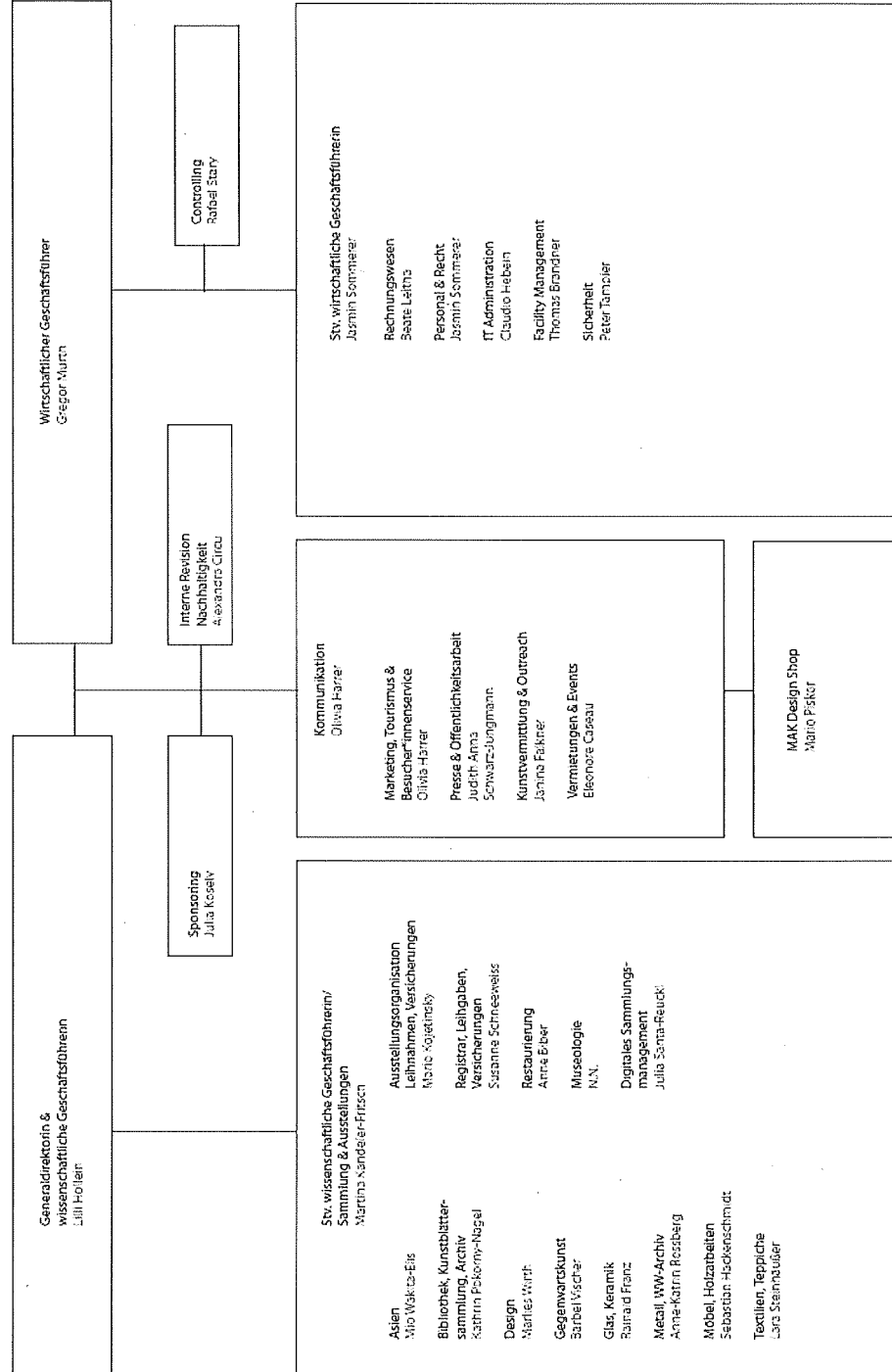


MAK Aufbauorganisation

Stand 1.10.2023



ANHANG 2: Organigramm



ANHANG 3:

Nebenbeschäftigungen der Geschäftsführung
Stand 2025

Hon.-Profⁱⁿ Mag^a Lilli Hollein, Generaldirektorin und wissenschaftliche Geschäftsführerin

Die Honorarprofessur an der New Design University ist mit keiner Lehrtätigkeit verbunden und es wird auch keine ausgeübt.

Genehmigt in der Kuratoriumssitzung vom 21. März 2024

12

Dr. Gregor Murth, wirtschaftlicher Geschäftsführer

Wirtschaftliche Tätigkeiten

- Xando Unternehmensberatung GmbH: 100% Gesellschafter & Geschäftsführer. Während der Tätigkeit als Geschäftsführer des MAK ist die Gesellschaft bis auf die Vermögensverwaltung ruhend gestellt.
- S.I. Energiesysteme GmbH: Gesellschafter mit einem Anteil von 10%

Gemeinnützige Tätigkeiten

- American Football Club Vienna Vikings
 - Vorstand in den Vereinen
 - AFC Vienna Vikings
 - Vienna Vikings Fitnessverein
 - Wiener Landesverband für American Football
- AFBÖ – American Football Bund Österreich
 - Vorstand im Verband AFBÖ – American Football Bund Österreich
 - Geschäftsführer: American Football Sportmarketing GmbH
- IFAF – International Federation for American Football
 - Erweiterter Vorstand, Director for Europe: IFAF – International Federation of American Football
 - Vorstand: Euroäischer Service Verein

Genehmigt vom Kuratorium in der Sitzung vom 20. März 2025.

